Deutscher Bundestag **Drucksache 20/327**

20. Wahlperiode 21.12.2021

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/131 –

Einsatz von Produkten zur informationstechnischen Überwachung der Firma „Candiru Limited“ durch deutsche Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juli dieses Jahres war bekannt geworden, dass weltweit Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten, Geschäftsleute und Regierungspolitiker Opfer von Überwachungsmaßnahmen mithilfe des Programms „Pegasus“ der u. a. in Israel beheimateten Firma „NSO Group Technologies“ geworden waren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einsatz der Spionagesoftware „Pegasus“ in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/32246, Vorbemerkung der Fragesteller). Inzwischen wurde öffentlich, dass sowohl das Bundeskriminalamt (BKA) als auch der Bundesnachrichtendienst (BND) die Software der NSO Group einsetzen (tagesschau.de vom 7. September 2021, „BKA soll Seehofer nicht informiert haben“; ZEIT online vom 8. Oktober 2021, „Bundesnachrichtendienst setzt umstrittene Cyberwaffe ein“).

Die US-Regierung gab am 3. November 2021 bekannt, dass die NSO Group, deren Produkte durch Bundesbehörden eingesetzt werden, auf die US-Sanktionsliste gesetzt wurde. Denn der Einsatz von „Pegasus“ habe sich u. a. gegen befreundete Politiker und Regierungen, Journalisten und Menschenrechtsaktivisten und damit gegen die Interessen der USA gerichtet (https://www.commerce.gov/news/press-releases/2021/11/commerce-adds-nso-group-and-other-foreign-companies-entity-list; https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nso-pegasus-spaehsoftware-usa-1.5455882). Neben der NSO Group wurde auch die israelische Softwarefirma „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) wegen derselben Vorwürfe auf die Sanktionsliste gesetzt. Die von jener Firma entwickelte und vertriebene Spyware soll sich insbesondere gegen Desktopanwendungen und Computer mit Windows-Betriebssystem richten. Verschiedene IT-Sicherheitsforscher des „Citizen Lab“ der Universität Toronto/Kanada, aber auch von Microsoft selbst haben inzwischen den Einsatz der Spionagesoftware gegen mindestens 100 betroffene Politiker, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten oder Dissidenten aufgedeckt, auch in Westeuropa (https://citizenlab.ca/2021/07/hooking-candiru-another-mercenary-spyware-vendor-comes-into-focus/; https://netzpolitik.org/2021/penisfisch-bundesregierung-verweigert-auskunft-ueber-israelischen-staatstrojaner-candiru/). Die Soft-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 20. Dezember 2021 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ware von Candiru wird also offenkundig in einem vergleichbaren, mindestens den Interessen der US-Regierung widersprechenden Rahmen eingesetzt.

Die Bundesregierung hat zuletzt die Auskunft darüber verweigert, ob Bundesbehörden Lizenzen der Spyware von „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) erworben haben bzw. Leistungen dieser Firma nutzen (Bundestagsdrucksache 19/32490, Antwort auf die Schriftliche Frage 39). Angesichts der Entscheidung der US-Regierung erscheint trotz berührter Staatswohlbelange eine öffentliche Positionierung der Bundesregierung erforderlich. Denn die Zusammenarbeit mit den von US-Sanktionen betroffenen Unternehmen und der Einsatz ihrer Produkte durch Behörden des Bundes wird nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Zusammenarbeit und Beziehungen zu US-amerikanischen Behörden und Diensten belasten und seinerseits Belange des Staatswohls nachhaltig beschädigen. Angesichts dessen scheint aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine weitere Verweigerung entsprechender Auskünfte aufgrund des überragenden öffentlichen und parlamentarischen Interesses ausgeschlossen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit die Fragen nicht explizit an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) gerichtet sind, geht die Bunderegierung im Kontext der Fragestellung davon aus, dass sich die Fragen auf die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, sowie der Nachrichtendienste des Bundes beziehen. Dementsprechend werden ausschließlich diese in die Beantwortung einbezogen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 1, 2, 5, 7 bis 12 und 14 bis 17 bezüglich der Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes sowie der Nachrichtendienste des Bundes nicht bzw. gegebenenfalls nicht vollständig erfolgen kann. Einer vollständigen Beantwortung dieser Fragen stehen überwiegende Belange des Staatswohls entgegen.

Die erbetenen Informationen zielen auf die kriminaltaktischen oder nachrichtendienstlichen Ermittlungs- bzw. Informationsgewinnungsinstrumente der betroffenen Sicherheitsbehörden. Mit der Beantwortung werden mittelbar bestimmte Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Aufklärung offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht. Hierdurch würden die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung und somit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der betroffenen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie Nachrichtendienste erheblich gefährdet.

Schon die Angabe, mit welchen Herstellern technischer Produkte im Bereich der informationstechnischen Überwachung die betroffenen Sicherheitsbehörden in Kontakt stehen und damit mittelbar die Angabe, welche technischen Produkte die Sicherheitsbehörden in diesem sensiblen Bereich derzeit oder zukünftig einsetzen könnten, kann zu einer gezielten Änderung des Kommunikationsverhaltens der betreffenden, zu beobachtenden Personen führen, wodurch eine weitere Aufklärung der von diesen Personen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich werden würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt werden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Informationen beschreiben die technischen Fähigkeiten der betroffenen Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendiensten des Bundes aufgrund ihres Bezuges auf bestimmte Produkte bzw. Hersteller in einem derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen würde.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftig sind, dass auch eine Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages aus Staatswohlgründen nicht in Frage kommt. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Beantwortung verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des jeweiligen angefragten Sachverhalts zu werten.

Im Übrigen ist die Feststellung der Fragesteller, dass die NSO Group und Candiru auf die US-Sanktionsliste gesetzt wurden, nicht zutreffend. Es handelt sich vielmehr um eine interne Entscheidung der zuständigen Stellen der USA zur Aufnahme von Firmen in die sog. „Entity List for Malicious Cyber Activities“ des Bureau of Industry and Security (BIS), deren Entscheidungen die Bundesregierung zur Kenntnis nimmt.

1. Haben Vertreter oder Beauftragte des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) Behörden des Bundes bzw. den Vertretern von Behörden die von ihnen entwickelten und vertriebenen Softwareprodukte zur Infiltration und Überwachung informationstechnischer Systeme und Netzwerke vorgestellt, und wenn ja, wann, und welchen Behörden?

2. Waren Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) Gegenstand der Marktsichtung durch die Zentralstelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) oder Bedarfsträger im Geschäftsbereich der Bundesregierung?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Cyberfähigkeiten der Sicherheitsbehörden im Bereich der informationstechnischen Überwachung führt die ZITiS fortlaufende Erhebungen des aktuellen Produktportfolios bei verschiedenen Anbietern und Herstellern im Rahmen von Marktsichtungen durch. In diesem Zusammenhang steht die ZITiS seit 2018 mit Vertretern des Unternehmens in Kontakt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Hat sich ZITiS insbesondere hinsichtlich des verfassungskonformen Einsatzes mit Produkten und Leistungen im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) zur informationstechnischen Überwachung beschäftigt, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

4. Wer wurde von ZITiS gegebenenfalls wann über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet, und wie hat die zuständige Fach- und Rechtsaufsicht sich zu diesem Prüfergebnis verhalten?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die ZITiS erhebt im Zuge der Marktsichtung fortlaufend aktuelle Produktportfolios bei verschiedenen Anbietern, Herstellern und Behörden. Die ZITiS verfügt jedoch selbst über keine operativen Befugnisse zur Durchführung von ITÜ-Maßnahmen. Die Befassung mit rechtlichen Fragen des verfassungskonformen Einsatzes von Produkten und Leistungen im Bereich der informationstechnischen Überwachung obliegt den Behörden, die die ITÜ-Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Befugnisse durchführen.

5. Inwieweit wurde ZITis gegebenenfalls vom Einsatz, einschließlich Test- oder Erprobungseinsatz von Produkten und Leistungen im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) zur informationstechnischen Überwachung in Kenntnis gesetzt oder hat Kenntnis von technischen Fragen und Problemstellungen im Rahmen des Einsatzes (etwa zum Aufbau von Know-how für zukünftige Beschaffungen in diesem Bereich) erhalten?

Zum Erhalt und Verbesserung von Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung steht die ZITiS fortlaufend mit den Sicherheitsbehörden im Austausch. Weitergehende Auskünfte können mit Blick auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu den Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes sowie der Nachrichtendienste des Bundes nicht erteilt werden.

6. Hat die Bundesregierung alle gegebenenfalls infrage kommenden Gremien des Deutschen Bundestages für den Fall eines Ankaufs und eines Einsatzes von Produkten und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) durch Behörden im Zuständigkeitsbereich dieser Gremien unterrichtet?

   Wenn nein, warum ist eine solche Unterrichtung bislang unterblieben?

Die Bundesregierung berichtet den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages fortdauernd und anlassbezogen zu entsprechenden Themen.

7. Wurde gegebenenfalls eine technische Prüfung der Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durchgeführt, wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Das BSI wird von den Behörden im Rahmen der geltenden Rechtslage sowie gegebenenfalls zusätzlich auf Basis eigener Bedarfe eingebunden. Weitergehende Auskünfte können mit Blick auf die Vorbemerkung der Bundesregierung nicht erteilt werden.

8. Nach welchen Kriterien, Schemata, fachlichen Vorgaben oder Fragestellungen wurde gegebenenfalls eine Überprüfung der Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) durch die einsetzenden Behörden selbst vorgenommen?

9. Hat jede einsetzende Behörde gegebenenfalls selbst eine solche Überprüfung vorgenommen, und wussten die jeweiligen Behörden von der Beschaffung und dem Einsatz in den anderen Behörden des Bundes?

10. Welche Behörden oder Einrichtungen wurden gegebenenfalls anlässlich bzw. im Nachgang eigener Überprüfungen der einsetzenden Behörden über die Ergebnisse dieser Überprüfungen unterrichtet?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammenbeantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Waren die geschäftsführenden Bundesministerien gegebenenfalls anlässlich bzw. im Nachgang über den Einsatz und über die Ergebnisse von Überprüfungen der Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) informiert, und wenn ja, wer wurde jeweils wann und worüber unterrichtet?

Die Behörden berichten der Fachaufsicht regelmäßig über relevante Sachverhalte. Weitergehende Auskünfte können mit Blick auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu diesen Behörden nicht erteilt werden.

12. Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung infolge von möglichen Überprüfungen bzw. Auswertungen des Einsatzes ergeben, dass die den Behörden des Bundes zur Verfügung gestellten Programmversionen von Produkten und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) weiterer Einschränkungen bedürfen, und wenn ja, seit wann ist das bekannt geworden, und wann wurde dies entsprechend umgesetzt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Wurden den zuständigen Kontrollgremien bzw. Gerichten Informationen über Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) zu Verfügung gestellt, die den Einsatz im Rahmen von Gefahrenabwehrvorgängen oder Strafermittlungen bzw. als nachrichtendienstliches Mittel genehmigt bzw. angeordnet haben, und wenn ja, welche?

Bei der Beantragung richterlicher Anordnungen zur Durchführung von Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung werden dem anordnenden Gericht die notwendigen verfahrensbezogenen Informationen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

14. Wurden Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Candiru Limited“ (seit 2020 „Saito Tech Limited“) bislang eingesetzt, und wenn ja, in wie vielen Fällen mit wie vielen Betroffenen, und

    a) wie viele dieser Vorgänge sind noch laufend,

    b) wie viele dieser Vorgänge sind bereits abgeschlossen,

    c) welches Ziel wurde mit dem jeweiligen Einsatz verfolgt (Fernmeldeaufklärung, nachrichtendienstliches Mittel, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung)?

15. In wie vielen Fällen erfolgte – sofern Frage 14 bejaht wird – bislang nach Abschluss der Maßnahme eine Information an Betroffene, in wie vielen Fällen wurde vorläufig von einer Benachrichtigung abgesehen oder soll dauerhaft davon abgesehen werden?

16. Welchen Schweregrad (base score) nach dem Common Vulnerability Scoring System (CVSS) haben – sofern Frage 14 bejaht wird – die beim Einsatz der Produkte von Candiru/Saito genutzten Vektoren zur Ausleitung von Daten aus dem jeweiligen Zielsystem?

17. Welche Kosten sind gegebenenfalls jeweils durch die Beschaffung, den Betrieb und die Wartung von Produkten der „Candiru Ltd.“ bzw. „Saito Tech Ltd.“ für Behörden des Bundes bislang entstanden (bitte nach Behörde und Jahr aufschlüsseln)?

Die Fragen 14 bis 17 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333